

Kein Kopftuch für die Lehrerin

Wie weit darf die Religionsfreiheit gehen?

Erik Senz / Allen Religionen und Weltanschauungen ist eine spezifische Symbolik eigen. Diese dient der bildlichen Hervorhebung der jeweiligen Essentials und ermöglicht den Gläubigen ein öffentliches Bekenntnis. Das vereinfacht die Kommunikation miteinander, ist doch eindeutig erkennbar, welches geistige Kind ein(e) Träger(in) religiöser Symbole ist.

Daß das Tragen religiöser Symbole erlaubt ist, ist unstrittig. Die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses sind grundgesetzlich garantiert. Niemand darf wegen seines Glaubens und seiner religiösen Anschauungen, also auch nicht wegen des Tragens religiöser Symbole, benachteiligt werden.

Der Staat hat die Rechte aller Bürger zu schützen. Der Staat kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er in Fragen des Glaubens selbst Neutralität bewahrt. Er muß die Religionsfreiheit so begrenzen, daß eine gemeinverträgliche Ausübung sichergestellt ist. Die eigene positive Bekenntnisfreiheit hat somit da ihre Gren-

Jörg Machel / Um jeden Zentimeter Haarlänge haben wir gekämpft, als es darum ging, mit welcher Haarpracht wir zur Konfirmation zu erscheinen haben. Heute können die Haare nicht kurz genug sein, und so streiten sich Eltern und Jugendliche über den Zustand der Turnschuhe, die zum neuen Anzug getragen werden. Lehrlinge in der Bank müssen sich dem Anzugzwang beugen, so wurde höchststrichterlich entschieden. Der Arbeitgeber kann dies so verlangen.

Darf die Schulbehörde auch in die Kleiderordnung der angestellten Lehrer eingreifen? Sie tut es nicht - dankenswerterweise! Es sei denn, es handelt sich um ein Kopftuch, denn da steckt mehr darunter. Ein Bekenntnis, eine Ideologie, ein Gegenbekenntnis zur weltanschauungsneutralen Schule, so vermutet man. Wie aber steht es um Lehrer mit Knickerbockern und ausrasiertem Nackenhaar oder um den jüdischen Kollegen, der mit seiner Kipa in den Unterricht kommt? Muß die Lehrerin ihr Holzkreuz vom letzten Kirchentag ablegen, wenn sie durchs Schultor

ze, wo die negative Bekenntnisfreiheit eines anderen berührt wird. Die visuelle Konfrontation mit einem persönlich nicht bejahten religiösen Symbol bedeutet einen Eingriff in die negative Bekenntnisfreiheit der Schüler, da sie sich dem Pflichtunterricht nicht entziehen können. Das religiöse Symbol steht den Schülern besonders plakativ vor Augen. Seine Ausstrahlungswirkung wird durch die Vorbildfunktion des Lehrpersonals noch verstärkt. Der

Staat identifiziert sich selbst mit der betreffenden Religion, würde er den von ihm verantworteten Unterricht in religionsbezogener Kleidung durchführen lassen.

Diese Identifikation muß der Staat vermeiden, legt er Wert auf die eigene Glaubensneutralität. Insofern verbieten sich Kopftücher wie Ordenstrachten für TrägerInnen öffentlicher Ämter, denn von ihnen darf erwartet werden, daß sie, als Repräsentanten des Staates, sein Neutralitätsgebot billigen.

schreitet (selbst wenn das Kreuzifix nach Bayerischer Schulordnung an der Wand bleiben darf/muß)?

Nein, es ist unsinnig, die Schule als weltanschaulich neutrale Zone zu proklamieren. Die Lehrer sind Christen, Agnostiker, Juden, Buddhisten, Moslems oder Zeugen Jehovas, und sie müssen es (anders als in manchen islamischen Staaten) in der Bundesrepublik Deutschland nicht geheimhalten. Sie dürfen ihren Glauben leben und sie

haben auch das Recht, es erkennbar zu leben. Verwehrt werden sollte ihnen allerdings, in der Schule für ihre Weltanschauung oder Religion zu

missionieren. Verboten ist ihnen auch, andere Glaubensrichtungen zu diffamieren.

Das Grundgesetz gilt in der Schule und jene, die ihren Glauben besonders ernst nehmen, müssen auch ganz besonders darauf achten, daß sie das staatlich garantierte Toleranzgebot beachten, sonst sind sie in der Schule als Lehrer fehl am Platze, aber auch nur dann!

pro

contra